

BGer 6B 1273/2017 vom 4. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1273_2017

FR: TF 6B 1273/2017 du 4 décembre 2017

IT: TF 6B 1273/2017 del 4 dicembre 2017

Regeste

Rechtsverweigerungsbeschwerde (Art. 94 BGG) | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft verurteilte den Beschwerdeführer am 22. März 2016 in Bestätigung des Urteils des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 15. April 2015 wegen gewerbmässigen Diebstahls, Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs sowie mehrfacher Widerhandlung gegen das Ausländergesetz zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Die hiergegen von ihm erhobene Beschwerde in Strafsachen wies das Bundesgericht am 10. August 2016 ab, soweit es darauf eintrat (6B_843/2016). Der Beschwerdeführer befindet sich im Strafvollzug. Unter Hinweis auf Art. 94 BGG gelangt er mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde ans Bundesgericht. Er rügt, die Strafvollzugsbehörde habe bislang noch keinen ordentlichen Vollzugsplan erstellt. Auf sein Schreiben vom 3. Juli 2017 sei als Antwort ein nichtssagendes Hinhalten ergangen.

E. 2

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids kann gemäss Art. 94 BGG beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden. Indessen verkennt der Beschwerdeführer, dass es vorliegend insofern an einem der bundesgerichtlichen Rechtsüberprüfung zugänglichen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid fehlt (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG). Er hat einen solchen im Übrigen trotz ausdrücklicher Aufforderung auch nicht eingereicht (act. 4). Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.